

RS Vwgh 2010/9/30 2007/03/0244

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.09.2010

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

Norm

AVG §37;

WaffG 1996 §23 Abs1;

WaffG 1996 §23 Abs2;

1. AVG § 37 heute
2. AVG § 37 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 37 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Rechtssatz

Zur Lösung der Frage, ob und in welchem Umfang der ASt iSd § 23 Abs 2 WaffG 1996 zusätzlich Schusswaffen zur Ausübung des Schießsports benötigt, hat sich die Behörde damit auseinander zu setzen, welche Waffen für die Ausübung der genannten Disziplin (Cowboy Action Shooting) erforderlich sind, ob und welche Voraussetzungen beim genannten Schießsportclub für die Ausübung dieser Sportschützendisziplin bestehen, ob und welche Schießkurse für deren Ausübung allenfalls gefordert werden und welchem Schießsportniveau der ASt entspricht (Hinweis E vom 23. Juli 1999, 99/20/0110). Zur Lösung der Frage, ob und in welchem Umfang der ASt iSd Paragraph 23, Absatz 2, WaffG 1996 zusätzlich Schusswaffen zur Ausübung des Schießsports benötigt, hat sich die Behörde damit auseinander zu setzen, welche Waffen für die Ausübung der genannten Disziplin (Cowboy Action Shooting) erforderlich sind, ob und welche Voraussetzungen beim genannten Schießsportclub für die Ausübung dieser Sportschützendisziplin bestehen, ob und welche Schießkurse für deren Ausübung allenfalls gefordert werden und welchem Schießsportniveau der ASt entspricht (Hinweis E vom 23. Juli 1999, 99/20/0110).

Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Erheblichkeit des Beweisantrages Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung
Beweismittel

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2007030244.X05

Im RIS seit

28.10.2010

Zuletzt aktualisiert am

22.12.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at